



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richterinnen: Dr. iur. Diana Oswald, Vorsitz
lic. iur. Sarah Schneider und lic. iur. Judith Fischer
Gerichtsschreiber: MLaw Luca Bernasconi

U R T E I L vom 1. Dezember 2025 *[rechtskräftig]*
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Ausgleichskasse Zug, Baarerstrasse 11, Postfach, 6302 Zug
Beschwerdegegnerin

B. _____
Beigeladene, vertreten durch Rechtsanwalt Mathias Buchmann, Brack &
Partner AG, Werftstrasse 2, 6005 Luzern

betreffend

Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Schadenersatz)

S 2024 135

A.

A.a Die C._____ GmbH wurde am ._____ 2016 mit Sitz in D._____ gegründet und verlegte am 30. Juli 2018 ihren Sitz nach E._____ (ab 12. August 2020 c/o F._____). Entsprechend war die Gesellschaft ab dem 1. September 2018 der Ausgleichskasse Zug angeschlossen (AK-act. 6). A._____ war für die Gesellschaft zwischen dem 22. April 2020 und dem 4. August 2020 als Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift eingetragen (vgl. zum Ganzen den Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zug, AK-act. 89). Als Gesellschafterin der GmbH war die G._____ AG eingetragen, deren Verwaltungsrätin mit Einzelunterschrift A._____ zwischen dem 22. April 2020 und dem 14. Juni 2023 war (vgl. online abrufbaren Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zug zur G._____ AG).

A.b Am 15. September 2020 leitete die Ausgleichskasse mit Betreibungsbegehren das Inkassoverfahren gegen die C._____ GmbH betreffend Lohnbeiträge für das zweite Quartal 2020 bzw. die Monate April bis und mit Juni 2020 in Höhe von Fr. 2'714.95 zuzüglich Verzugszins von Fr. 28.30 ein (vgl. Rechnung vom 5. Juni 2020 [AK-act. 53] bzw. Betreibungsbegehren vom 15. September 2020 [AK-act. 59]). Der entsprechende Zahlungsbefehl in Betreuung Nr. ._____ des Betreibungsamt E._____ wurde am 15. September 2020 ausgestellt (AK-act. 60), das Fortsetzungsbegehren am 2. November 2020 gestellt (AK-act. 62). Die Pfändung konnte in der Folge nicht vollzogen werden, da die Schuldnerin nach dem Ausscheiden von A._____ über keine Organe mehr verfügte (vgl. Schreiben des Betreibungsamt E._____ vom 18. November 2020, AK-act. 65 betr. Organisationsmangel). Am 28. Juni 2021 stellte die Ausgleichskasse A._____ die Schlussrechnung zu für die Lohnbeiträge der Periode vom 1. Januar 2020 bis und mit 31. Dezember 2020 in Höhe von Total Fr. 15'656.45 inkl. Verwaltungskosten, Mahngebühren, Bussen etc. Hiervon zog sie die Rückverteilung der CO2-Abgaben, die Familienzulagenansprüche, eine Einzahlung von Fr. 2'791.20 sowie in Betreuung befindliche Beträge von Fr. 5'573.70 ab (AK-act. 79). Am 19. Juli 2021 erfasste sie eine Lohndeklaration der C._____ GmbH, wonach im Jahr 2020 abgabepflichtige Löhne von Fr. 126'854.– ausbezahlt worden seien (Dokument datiert vom 16. Juli 2021, ohne Unterschrift, AK-act. 82 S. 3 f.). Am 9. Dezember 2021 teilte die Ausgleichskasse dem Betreibungsamt mit, es sei in der Betreuung Nr. ._____ eine Teilzahlung in Höhe von Fr. 24.10 eingegangen (AK-act. 85).

A.c Am 24. Januar 2022 wurde die C._____ GmbH in Anwendung von Art. 155 aHRegV von Amtes wegen gelöscht (AK-act. 89). Mit Schadenersatzverfügung vom 1. September 2022 verpflichtete die Ausgleichskasse A._____ als ehemalige Geschäftsführerin zur Leistung von Schadenersatz für entgangene Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von Fr. 7'382.80 für das Jahr 2020 (AK-act. 90). Mit Einspracheentscheid vom 21. November 2024 hielt die Ausgleichskasse an ihrer Verfügung fest (AK-act. 92). Sie führte darin insbesondere aus, A._____ sei für Ausstände ab Juli 2020 nicht mehr haftbar, was bei der betreffenden Schadensberechnung bereits berücksichtigt worden sei (E. 3.3 des angefochtenen Entscheids). Der Berechnung der Schadenersatzforderung liege eine Lohnsumme von Fr. 77'017.– zugrunde, entsprechend den bis Ende Juni 2020 deklarierten Löhnen (E. 5.2 des Einspracheentscheids).

B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 27. Dezember 2024 beantragte A._____, es seien die Schadenersatzverfügung vom 1. September 2022 sowie der Einspracheentscheid vom 21. November 2024 aufzuheben; eventualiter sei die Haftbarkeit von B._____ festzustellen (act. 1). Den verlangten Kostenvorschuss von Fr. 800.– bezahlte sie fristgerecht (act. 2 f.).

C. Die Ausgleichskasse schloss mit Vernehmlassung vom 4. April 2025 auf Abweisung der Beschwerde (act. 6).

D. Das Verwaltungsgericht lud alsdann die von der Ausgleichskasse ebenfalls zur Haftung herangezogene B._____ zum Verfahren bei und setzte der Beschwerdeführerin Frist zur Replik an (act. 7).

E. Mit Eingabe vom 14. Mai 2025 hielt die Beschwerdeführerin replicando an ihren Anträgen fest (act. 8); die Beschwerdegegnerin hielt duplicando ebenfalls fest an ihrem Antrag auf deren Abweisung (act. 11).

F. Mit Zuschrift vom 4. Juli 2025 liess sich die Beigeladene vernehmen und legte dar, sie sei zu Beginn des Jahres 2020, nach Trennung von ihrem damaligen Ehemann H._____, aus der operativen Tätigkeit der C._____ GmbH ausgeschieden, während A._____, die Mutter von H._____, weiterhin als Organ aktiv tätig gewesen sei. Die faktische Kontrolle über die Gesellschaft habe bei H._____ und A._____ gelegen, so dass letztere für den geltend gemachten Schaden einzustehen habe (act. 13).

G. Die Ausgleichskasse verzichtete in der Folge auf weitere Stellungnahmen (act. 15); die Beschwerdeführerin äusserte sich mit Schreiben vom 28. August 2025 abschliessend (act. 16).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1.

1.1 Gegen Schadenersatzverfügungen nach Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) kann ein Betroffener gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) Einsprache erheben. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid nach Art. 56 Abs. 1 ATSG ist gemäss Art. 52 Abs. 5 AHVG und in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG beim Sozialversicherungsgericht am Wohnsitz des Arbeitgebers, hier: am letzten Sitz der Gesellschaft als juristische Person, zu erheben. Das gleiche Prozedere gilt sinngemäss für die Invalidenversicherung (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]), für die Erwerbsersatzordnung (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz [EOG; SR 834.1]), für die Arbeitslosenversicherung (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]) sowie für Beiträge nach dem seit 2009 in Kraft stehenden Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2; Art. 25 lit. c FamZG).

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug beurteilt als einzige kantonale Gerichtsstanz Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für welche das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 Abs. 1 und § 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1]). Die C. _____ GmbH hatte ihren Sitz zuletzt in E. _____. Somit ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug für die Beurteilung der Beschwerde örtlich und sachlich zuständig.

1.2. Der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse datiert vom 21. November 2024 (AK-act. 92). Die am 27. Dezember 2024 der Post übergebene Beschwerde ist – unter Berücksichtigung des Fristenstillstands zwischen dem 18. Dezember und dem 2. Januar gemäss Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG – rechtzeitig innert der 30-tägigen Beschwerdefrist

gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG eingereicht worden. Sie entspricht den formellen Anforderungen und die Beschwerdeführerin ist als direkt Betroffene beschwerdelegitimiert. Somit ist die Beschwerde zu prüfen. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11).

1.3 Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet lediglich noch der Einspracheentscheid vom 21. November 2024, der an die Stelle der Schadenersatzverfügung vom 1. September 2022 getreten ist (vgl. etwa BGer 9C_789/2018 vom 1. Mai 2019 E. 1.1 mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführerin demnach auch Letztere aufgehoben sehen will, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

2. Strittig ist die Schadenersatzpflicht der Beschwerdeführerin gemäss Art. 52 AHVG für entgangene Sozialversicherungsbeiträge des ersten Halbjahres 2020 (Januar bis Juni 2020).

2.1 Nach Art. 52 AHVG hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (Art. 52 Abs. 1 und 2 AHVG; BGer 9C_313/2021 vom 8. November 2021 E. 3.1). Voraussetzung für die subsidiäre Organhaftung sind das Vorhandensein eines Schadens, die Widerrechtlichkeit, ein Verschulden und ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem vorwerfbaren Verhalten und dem eingetretenen Schaden (vgl. statt vieler etwa BGer 9C_275/2021 vom 23. Februar 2022 E. 3.2.1).

2.2 Die Ausgleichskasse verweist im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen darauf, die mit Schadenersatzverfügung vom 1. September 2022 geltend gemachten Beiträge stünden im Zusammenhang mit Löhnen von Fr. 77'017.– für die Periode zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2020. Diese hätten nicht mehr eingetrieben werden können, bevor die Gesellschaft mangels Geschäftstätigkeit sowie auch Aktiven im Handelsregister gelöscht worden sei (AK-act. 92). Im gerichtlichen Verfahren führte sie aus, ab Herbst 2020 habe die C._____ GmbH einen Organmangel aufgewiesen; gemäss Rechnungsruf des Handelsregisteramtes habe sie auch keine Geschäftstätigkeit mehr gehabt und über keine verwertbaren Aktiven mehr verfügt. Die fraglichen Beitragsforderungen seien mit den Lohnzahlungen entstanden, nicht erst mit der Fälligkeit oder Rechnungsstellung (act. 6). Duplicando legte sie dar, es seien von der Forderung in Höhe von

Fr. 11'408.40 für die erste Jahreshälfte 2020 die bereits bezahlten Beträge abgezogen worden (Akontozahlung, Gutschrift Familienzulagen sowie Rückverteilung CO₂-Abgaben), wodurch die Schadenersatzforderung von Fr. 7'382.80 resultiert sei (act. 11).

2.3 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei nur bis zum 3. Juli 2020 Geschäftsführerin der C._____ GmbH gewesen (act. 1 S. 2; act. 8 S. 2). Über diese sei nicht der Konkurs eröffnet worden. Die Ausgleichskasse habe ihren Schaden selbst verschuldet, indem sie vor Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister nicht die Aufrechterhaltung der Eintragung beantragt habe. Damit habe sie bewusst darauf verzichtet, die Beiträge von der Arbeitgeberin einzutreiben (act. 1 S. 3). Hinzu komme, dass die Quartalsrechnung für den Zeitraum von April bis Juni 2020 am 3. Juli 2020 noch nicht fällig gewesen sei, sondern erst am 10. Juli 2020, mithin nach Ende ihrer Organstellung (act. 1 S. 3 f.). So oder anders habe sie davon ausgehen dürfen, dass mit der ersten Akontozahlung der C._____ GmbH auch die Beiträge für das zweite Quartal 2020 gedeckt gewesen seien (act. 8 S. 4). Es komme hinzu, dass eine formell korrekte Lohndeklaration nie eingereicht worden sei (von niemandem unterzeichnete Deklaration), mithin die Höhe der geschuldeten Beiträge nicht habe rechtsgültig festgesetzt und ein Schaden nicht bewiesen werden können. Jedenfalls sei – bei vielen unterjährig, nur kurz tätigen Mitarbeitenden – unklar, in welcher Höhe bis Ende Juni 2020 Löhne ausbezahlt worden seien (act. 8 S. 6).

3.

3.1 Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin bis und mit mindestens 3. Juli 2020 Geschäftsführerin der C._____ GmbH war. Damit war sie grundsätzlich bis und mit Ende Juni 2020 verantwortlich, dass auf den ausbezahlten Löhnen auch die Sozialversicherungsabgaben abgeführt wurden. Mit der Vorinstanz – auf deren ausführliche Begründung vollumfänglich verwiesen werden kann – haftet sie für die durch die C._____ GmbH nicht bezahlten Sozialversicherungsbeiträge des ersten Halbjahres 2020. Nicht entscheidend ist dabei, wann die entsprechenden Rechnungen ausgestellt wurden.

3.2 Der Ausgleichskasse ist dabei mangels Pflichtverletzung kein Selbstverschulden vorzuwerfen (vgl. act. 6 S. 2). Richtig ist auch, dass rechtsprechungsgemäss die Löschung einer Gesellschaft im Handelsregister bezüglich der Haftungsfolgen für nicht bezahlte Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich gleichzusetzen ist mit einer Konkurseinstellung mangels Aktiven (BGE 134 V 257 E. 3.4).

3.3 Was schliesslich die Rügen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Höhe der Forderung angeht, so ist abermals darauf hinzuweisen, dass sie bis und mit mindestens 3. Juli 2020 Geschäftsführerin der C._____ GmbH war, mithin grundsätzlich Kenntnis haben musste von der Höhe der damals ausbezahlten Löhne. Sie war zudem auch wirtschaftliche Eigentümerin der C._____ GmbH, gehörte ihr doch die G._____ AG (seit Oktober 2019, vgl. Beigel.-act. 6 S. 9 f., Parteibefragung des H._____ am 22. Juli 2020 am Bezirksgericht I._____), welche ihrerseits einzige Gesellschafterin der C._____ GmbH war. Trotz ihrer demnach zweifellos beherrschenden Stellung in der C._____ GmbH legte sie mit keinem Wort konkret und substantiiert dar, inwiefern die damals, im Jahr 2021, eingereichte Lohndeklaration unrichtig gewesen sein sollte. Ihre Rügen können demnach nicht gehört werden; die Vorinstanz durfte mangels glaubhafter Hinweise auf deren Unrichtigkeit auf die ihr vorliegende Lohndeklaration abstellen.

Es gilt nämlich was folgt: Wird die zugrundeliegende Beitragsforderung erst nach Ausscheiden des Schadenersatzpflichtigen als Gesellschafter und Geschäftsführer (hier: im Juli 2020) verfügt, muss dieser als Ausfluss der Rechtsweggarantie die Möglichkeit haben, Bestand und Mass der Beitragsforderungen, für die er haftbar gemacht wird, zumindest einmal bei einer Gerichtsinstanz – hier: vor Verwaltungsgericht – bestreiten zu können, die den Sachverhalt frei prüft (BGE 136 V 268 E. 2.5; 134 V 401 E. 5.4). Dies ändert aber nichts daran, dass – bei bereits rechtskräftig festgesetzter Beitragsforderung – der Beweis für deren Bestand grundsätzlich als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erbracht gilt, und nunmehr die Beweislast für die Unrichtigkeit (wobei wiederum überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt) den Schadenersatzpflichtigen trifft, der hieraus Rechte ableiten will. Die Beweisregel greift Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E. 3.2; 142 V 389 E. 3.3; 138 V 218 E. 6). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin nicht im Ansatz Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass die zugrunde gelegten Lohnsummen bezüglich des ersten Halbjahres 2020 unrichtig wären. Ihrer Argumentation bezüglich des Nachweises der Beitragsforderung zu folgen, würde bedeuten, die Pflichtvergessenheit und (wohl bewusst) intransparente Organisation der C._____ GmbH und ihrer Organe dadurch zu honorieren, dass die Gesellschaft jeglicher Beitragspflichten entgehen könnte, was offensichtlich nicht angeht, zumal als allgemeiner Grundsatz des Schweizer Rechts gilt, dass rechtsmissbräuchliches Verhalten keinen Schutz findet (Art. 2 Abs. 2 ZGB).

3.4 Das schuldhafte Versäumnis der Beschwerdeführerin ist ohne Weiteres adäquat kausal für den der Ausgleichskasse entstandenen Schaden, hat es doch dazu geführt, dass die zugrundeliegenden Beitragsforderungen vor der Löschung der Gesellschaft nicht beglichen wurden. Weiterungen dazu erübrigen sich.

4. Der Ausgleichskasse steht es bei einer Mehrheit von Haftpflichtigen frei, gegen wen sie vorgehen will. Es ist ihr überlassen, ob sie sich an ein, mehrere oder alle formellen und faktischen Organe wendet. Zwar kann sie den Schadenersatz nur einmal fordern, doch haftet ihr jeder Schuldner solidarisch für den gesamten Schaden (vgl. nur BGer 9C_321/2022 vom 29. März 2023, E. 4.2.2 mit Hinweisen). Mit Blick darauf hat die Ausgleichskasse kein Recht verletzt, indem sie primär A. _____ als Haftpflichtige ins Auge gefasst hat. Ob neben ihr noch andere Haftpflichtige bestehen, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

5. Da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Verfahrenskosten anwendbar (Art. 61 Ingress i.V.m. lit. f^{bis} ATSG). Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen, wobei mit Blick auf die wenig umfangreichen Akten, den ebenfalls eher geringen verursachten Aufwand sowie den geringen Streitwert und die Bedeutung der Sache für die Parteien eine Spruchgebühr von Fr. 800.– als angemessen erscheint. Eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG ist der unterliegenden Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Der Beschwerdeführerin wird eine Spruchgebühr von Fr. 800.– auferlegt, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet wird.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an die Beschwerdeführerin (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung), an die Ausgleichskasse Zug, an Rechtsanwalt Mathias Buchmann (im Doppel), an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, sowie – zum Vollzug von dessen Ziffer 2 – im Dispositiv an die Finanzverwaltung des Kantons Zug.

Zug, 1. Dezember 2025

Im Namen der
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am